

Waldstrassenreglement

erlassen von der Gemeindeversammlung am 3. September 1999 aufgrund von Art. 15 Eidg. Waldgesetz, Art. 20 des Kant. Waldgesetzes und Art. 16 Kant. Waldverordnung

Art. 1

Die nachfolgend bezeichneten Waldstrassen haben die Funktion von Gemeindestrassen und stehen dem Motorfahrzeugverkehr offen:

Waldstrassen als
Gemeindestrassen

<u>Wegstrecke</u>	<u>Einschränkungen</u> <i>Fahrzeug-Höchstbreite</i>	<i>Höchsttonnage</i>
Dorf - Hof	2,30 m	5 t
Waldhof - Hof	2,50 m	28 t

Einschränkungen

Art. 2

Die folgenden Waldstrassen dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken:

Fahrverbot mit
Ausnahmebewilligung

<u>Wegstrecke</u>	<u>Einschränkungen</u> <i>Fahrzeug-Höchstbreite</i>	<i>Höchsttonnage</i>
Hof - Ragoz	2,50 m	28 t
Ragoz - Zastia bzw. Ragoz - Albeina	2,30 m	18 t

Einschränkungen

Auf diesen Strassen gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 4 und 5 dieses Reglementes.

Ab Ragoz gilt grundsätzlich ein Lastwagenverbot. In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand Spezialbewilligungen erteilen (Art. 6 Abs. 6).

Lastwagenverbot

Art. 3

Alle übrigen Waldstrassen dienen ausschliesslich der Forstwirtschaft. Sie dürfen nur zu den gemäss eidgenössischem und kantonalem Waldgesetz vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

Fahrverbot für
Motorfahrzeuge

Art. 4

Keiner Bewilligung bedürfen

- a) alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Oel- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gericht für Augenscheine etc.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes;

Ausnahmen ohne
Bewilligung

- b) Fahrten von Aerzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit;
- c) Fahrten, die bei Unglücks-, Brand- oder Katastrophenfällen von einer zuständigen Stelle angeordnet werden;

Art. 5

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

Ausnahmen mit
Bewilligung

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächter und Mietern von Liegenschaften im betreffenden Gebiet;
- b) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwirten, Konzessionären etc. zur Ausübung ihrer Tätigkeit;
- c) Zubringer für bestimmte Zwecke wie Abtransport von Gant- und Losholz, Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Mithilfe beim Heuen etc.
- d) Fahrzeuge gehbehinderter Personen.

Art. 6

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Gebühren

- a) Jahresbewilligung für Motorfahrzeuge bis 3,5 t sowie für landwirtschaftliche Fahrzeuge Fr. 50.--
- b) Tagesbewilligung für Motorfahrzeuge bis 3,5 t und für landwirtschaftliche Fahrzeuge Fr. 10.--
- c) Zweiradfahrzeuge entrichten die Hälfte dieser Ansätze.
- d) Lastwagen pro Tour Fr. 20.--

Für mehrere Fahrzeuge des gleichen Besitzers können Zweitbewilligungen gelöst werden. Die Zweitbewilligung wird pro Fahrzeug ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie kann nur in Verbindung mit einer der vorstehenden Grundbewilligungen gelöst werden.

Zweitbewilligungen

Die Gebühr pro ausgestellte Zweitbewilligung beträgt Fr. 15.--.

Die Tagesbewilligung gilt für eine Hin- und Rückfahrt. Sie ist ab Ausstellungsdatum maximal drei Tage gültig.

Gültigkeit der
Tagesbewilligung

Die Ausgabestellen für die Bewilligungen bezeichnet der Gemeindevorstand.

Ausgabestellen

Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Sie ist gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

Nichtübertragbarkeit
Sichtbarkeit

Für Fahrzeuge über 3,5 t kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und der Häufigkeit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlich entstehenden Strassenunterhalt erheben.

Zusätzliche
Gebühr für
schwere Fahrzeuge

Art. 7

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Besondere
Vorschriften

Allfällig vorhandene Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen.

Art. 8

Uebertretungen dieses Reglementes werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 1,000.--, im Wiederholungsfalle bis Fr. 5,000.-- bestraft.

Strafbestimmungen

Der Missbrauch der Bewilligung kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Entzug der
Bewilligung

Art. 9

Der Vollzug dieses Reglementes liegt beim Gemeindevorstand.

Vollzug

Art. 10

Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

Publikation
und Signalisation

Art. 11

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement Graubünden und nach Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13 Abs. 2 GAVG zum SVG).

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt alle einschlägigen früheren Erlasse und Beschlüsse.

7247 Saas, den 3. September 1999

GEMEINDEVORSTAND SAAS
Der Präsident: Der Aktuar:

Stiffler

Rauber